

Beschluss des Parteirates

19. Juni 2006, Berlin

Grüne

Fairer Interessenausgleich statt einseitige Begünstigung der Verwerterlobbys

Mit dem „2. Korb“ zur Novellierung des Urheberrechts stehen wichtige Anpassungen an die Erfordernisse der Digitalisierung an. Das Urheberrecht schützt aber nicht ausschließlich die Rechte und Interessen von Urhebern und Verwertern, sondern es sieht im Interesse der Allgemeinheit Ausnahmen für private Zwecke sowie Bildung, Forschung und Wissenschaft vor. Die Bundesregierung wird das Ziel eines fairen Interessenausgleichs jedoch verfehlen. Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt einseitig die Position der Verwerter geistigen Eigentums. Statt die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, würde der Zugang zu Informationen und Wissen erschwert, die Nutzung neuer Technologie eingeschränkt und Verbraucherrechte missachtet.

Urheberrecht wissenschafts- und bildungsfreundlich gestalten – „fair use“ statt schrankenlose Kommerzialisierung

Das Urheberrecht ist eine wesentliche Stellschraube im globalen Wettbewerb der Informationsgesellschaften. Die Umsetzung des Kabinettsbeschlusses würde die Rahmenbedingungen für Bildung, Forschung und Innovationen in Deutschland verschlechtern – und damit auch das Potential für wirtschaftliches Wachstum mindern. BÜNDNIS 90/DIE



GRÜNEN fordern stattdessen die Bedingungen für Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Bibliotheken nach dem Prinzip des „fair use“ zu gestalten. Der Zugang zu Wissen und Information darf weder verknappert noch verteuert werden. Dafür sind die UrheberInnen für die Nutzung ihrer Werke angemessen zu vergüten. Gleichzeitig muss der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Medienkompetenz von SchülerInnen, Auszubildenden, Studierenden und WissenschaftlerInnen gefördert werden.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Kopienversand von Bibliotheken mit dem 2. Korb gesetzlich geregelt wird. Die Verlage sind vor dem Bundesgerichtshof mit dem Versuch gescheitert, Bibliotheken das Versenden wissenschaftlicher Dokumente per Fax und Brief zu verbieten. Nicht akzeptabel ist jetzt, Bibliotheken den elektronischen Versand wissenschaftlicher Dokumente nur dann zu erlauben, wenn Verlage ein Werk nicht selbst online anbieten. Mittelfristig würden Verlage alle ihre wissenschaftlichen Publikationen online zum „pay per view“ anbieten, die Zweitverwertung wissenschaftlicher Publikationen wäre letztlich dem Markt überlassen. Zu prüfen wäre, ob es möglich ist, dass das Verlagsangebot gesetzlich angemessenen Konditionen unterworfen wird, um Einschränkungen des Wissenschafts- und Forschungsbetriebs auszuschließen.

Damit werden Bibliotheken die Grundversorgung der Gesellschaft mit Informationen nicht mehr gewährleisten können. Die schnelle Lieferung wissenschaftlicher Dokumente zu Bildungs- und Forschungszwecken wäre ernsthaft gefährdet, der mit Bundesmitteln geförderte Versanddienst der Bibliotheken „Subito“ in seiner Existenz bedroht. In einer Situation, in der Bildungschancen junger Menschen ohnehin zu stark von der sozialen Herkunft abhängen, würde der Zugang zu Wissen noch mehr als bisher vom Geldbeutel des Einzelnen abhängen.

Dem Bibliotheksstandort Deutschland würde im internationalen Vergleich Schaden zugefügt. Bereits heute werden weltweit 90 Prozent aller Kopien von Bibliotheken per Mail verschickt. International ist es anders als in Deutschland üblich, nicht nur einzelne Beiträge und kleine Teile von Werken, sondern auch ganze Bücher per Fernleihe anzubieten. Schon jetzt werben nicht nur britische Bibliotheken gezielt um deutsche KundInnen. Wir fordern die Bundesregierung auf, **die Möglichkeiten der Bibliotheken für e-**

elektronischen Kopienversand zu erweitern, statt sie von den Verlagen abhängig zu machen.

Unverständlich ist, warum die Bundesregierung EU-Vorgaben nicht ausschöpft und den Einsatz elektronischer Leseplätze nicht stärker fördern will. **Elektronische Lese- und Arbeitsplätze sollten in sämtlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen erlaubt sein.** Der Forderung der Verlage und des Bundesrates, Bibliotheken sollen Werke nur an so vielen Leseplätzen gleichzeitig anzeigen dürfen, wie physische Exemplare des Werkes in ihrem Bestand vorhanden sind, erteilen wir eine Absage. Damit würden die Vorteile der Digitalisierung ad absurdum geführt. Bibliotheken entstünden hohe Kosten und - entgegen der Erwartung der Verlage – wären weniger statt mehr Neuanschaffungen die Folge. Wir halten die Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheken, ihr Anschaffungsverhalten durch die vorgesehene Regelung nicht zu ändern, für ausreichend.

Wir fordern, die Befristung der Regelung zum Einsatz geschützter Werke in internen Computernetzwerken (Intranet) für Unterricht und Forschung aufzuheben. Schul- und Hochschulunterricht können zukünftig nicht mehr als klassischer Frontalunterricht definiert werden. Es wird neue Formen wie eLearning und eScience geben, die zeitlich und räumlich freier sind. Um das virtuelle Klassenzimmer oder Hochschulseminar zu ermöglichen, müsste auch hier die Zugänglichmachung ganzer Werke ermöglicht werden, wie das bei internationalen Forschungsnetzen längst üblich ist.

Keine Einschränkungen von Verbraucherrechten – für digitale Privatkopie gegen Kriminalisierung

Für die Nutzung geschützter Werke regelt das Urheberrecht nicht nur Ausnahmen für Bildung und Forschung, sondern auch für private Zwecke. So sind in Deutschland derzeit bis zu sieben Privatkopien von legalen Vorlagen zulässig. Wurden früher Schallplatten oder Musik aus dem Radio mit Kassettenrekordern aufgenommen, werden heute CDs für den Eigenbedarf oder enge Freunde und Verwandte gebrannt. Seit dem „1. Korb“ dürfen aufgrund einer EU-Vorgabe Datenträger mit Kopierschutz versehen werden, der auch für Privatkopien nicht umgangen werden darf. D.h. die Musiklabels entscheiden heute, von welchem Album noch Kopien für private Zwecke gemacht wer-

den können. **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern deswegen eine verbraucherfreundliche durchsetzungsstarke digitale Privatkopie.**

Die jetzige Beschränkung verhindert nicht, dass geschützte Werke illegal im Internet angeboten werden. Wir bezweifeln, dass ein starker Kopierschutz private Kopien verhindert. So ist in Großbritannien die digitale Privatkopie ganz verboten und doch werden mehr Leermedien pro Kopf verkauft als hier. Die digitale Privatkopie wird auch für digitales Radio und Fernsehen an Bedeutung gewinnen. So wird in Deutschland weitestgehend unbemerkt Kopierschutz mit dem neuen Standard HDTV eingeführt. Wenn wir heute die digitale Privatkopie nicht durchsetzungsstark gestalten, werden wir morgen keine Aufnahmen mit dem digitalen Videorekorder mehr machen können.

Die Digitalisierung darf nicht zu einer Kriminalisierung von VerbraucherInnen führen.

Wir unterstützen deswegen eine Bagatellklausel, wie sie bereits für die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen gilt. **Wer in geringem Umfang für private Zwecke Musik oder Filme aus Tauschbörsen bezieht, soll straffrei bleiben.** Auch wenn wir es nicht gutheißen, dass massenhaft Urheberrechtsverletzungen im Internet geschehen, müssen wir anerkennen, dass Tauschbörsen in Deutschland von Millionen von Menschen genutzt werden und sich faktisch zu einem Teil der Jugendkultur entwickelt haben. **Eine „Kriminalisierung der Schulhöfe“ lehnen wir ab.**

Eine Bagatellklausel entspräche der bisherigen Praxis der Staatsanwaltschaften. Wie bisher könnte weiterhin zivilrechtlich gegen Urheberrechtsverstöße für den privaten Gebrauch vorgegangen werden, etwa mit empfindlichen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen. Auch bliebe das Anbieten eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Internet illegal und strafbar. Schon auf geltender Rechtsgrundlage wurden bisher in Deutschland etwa 7.500 Verfahren eingeleitet.

Rechte der Urheber stärken

National und international krankt das Urheberrecht daran, dass es zu wenig zwischen den eigentlichen Urhebern geistigen Eigentums und den Produzenten und Verwertern unterscheidet. Während Verlage und Unterhaltungsindustrie lautstark ihre eigenen In-

teressen einfordern, gehen für die Urheber kritische Punkte in der Debatte weitestgehend unter.

Wir begrüßen grundsätzlich die Reform des Vergütungssystems, um zukünftig schneller, flexibler und empirisch abgesichert auf Veränderungen reagieren zu können. Allerdings muss die Definition der Vergütungspflicht für Geräte präzisiert werden, um weitere Rechtsstreitigkeiten zu minimieren. Problematisch ist die Obergrenze von fünf Prozent des Verkaufspreises eines Gerätes. Druckerhersteller beispielsweise verlagern ihre Kosten zunehmend auf Druckerpatronen und können damit die Vergütung der Autoren minimieren. Die Bundesregierung muss mit der Reform sicherstellen, dass sich das Gesamtaufkommen aus der Pauschalabgabe auf Rohlinge und Kopiergeräte nicht zu Lasten der Urheber vermindert.

Einer weitergehenden Stärkung der Rechte von Urhebern bedarf es bei Verträgen über zukünftige unbekannte Nutzungsarten. Hat ein Urheber mit einem Unternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, darf er den Zugriff auf sein Werk nicht verlieren, wenn das Unternehmen neue Nutzungsformen vermarktet. Hier bedarf es einer Informationspflicht der Verwerter und eines starken Widerrufsrechts für die Urheber. Eine bereits begonnene Nutzung darf das Widerrufsrecht nicht ausschließen.

Zuletzt gilt es, die Verwertungsrechte wissenschaftlicher Autoren an ihren Werken zu stärken. Die Ergebnisse öffentlich geförderter Forschung müssen auch von den Autoren öffentlich zugänglich gemacht werden können. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützen deswegen seit langem das „Open Access“-Modell. Konkret sollten Autoren die Möglichkeit erhalten, nach einem gebührendem Abstand zur Erstveröffentlichung durch Verlage, ihre Inhalte selbst öffentlich zugänglich zu machen, solange damit keine kommerzielle Nutzung verbunden ist.

Beschluss: einstimmig